

An die
Marktgemeinde Kirchberg am Wagram
Marktplatz 6
3470 Kirchberg am Wagram

Wiener Neustadt, am 10.11.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
1524/IV-GZP/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Stundner / 0664/1630372

Betreff: Gefahrenzonenplan Kirchberg am Wagram, Übermittlung zur öffentlichen Auflage

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat im Sinne des § 11(1) des Forstgesetzes 1975 für das Gemeindegebiet von Kirchberg am Wagram einen Gefahrenzonenplan erstellt.

In diesem Gefahrenzonenplan werden für besiedeltes Gebiet, Bauland und daran angrenzende Flächen die Gefährdungen, die durch Wildbäche hervorgerufen werden können, darstellt.

Dieser Gefahrenzonenplanentwurf ist fertiggestellt und wurde bereits dienstzweigintern fachlich geprüft. Nunmehr ist er in der Gemeinde über vier Wochen öffentlich aufzulegen. Dabei können Stellungnahmen zum Gefahrenzonenplan abgegeben werden.

Die diesbezüglichen Gesetzesstellen des Forstgesetzes lauten:

§ 11(3): Der Gefahrenzonenplan ist dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem durch 4 Wochen in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen.

§ 11(4): Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Auf diese Bestimmung ist in der Kundmachung (Abs.3) ausdrücklich hinzuweisen.



Nach Ablauf der Frist ist der Gefahrenzonenplan samt der amtlichen Kundmachung und den eingegangenen Stellungnahmen der Gebietsbauleitung zu übermitteln.

Für Fragen zum Gefahrenzonenplan steht die Gebietsbauleitung jederzeit zur Verfügung.

Die Gebietsbauleitung ist gerne bereit, unmittelbar vor oder während der öffentlichen Auflage den Gefahrenzonenplan bei einer Bürgerversammlung vorzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gebietsbauleiter:



i.V. DI Christian Stundner

Beilagen: Original des Gefahrenzonenplanentwurfes Kirchberg am Wagram

Verteiler:

